
B 9 - Ausbau der OD Bingerbrück

Bau-km: Achse 2 Bau-km 0-050 – 0+910
Achse 3 Bau-km 0+000 – 0+180
nächster Ort: Bingen
Baulänge: ca. 1140 m



FESTSTELLUNGSENTWURF

UVP-Bericht

| | |
|--|---|
| <p>Aufgestellt:</p> <p>LBM Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms</p> <p><u>Worms, 12.05.25</u> Im Auftrag</p> <p><i>Werner</i> Werner</p> | <p>Geprüft:</p> <p>LBM Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms</p> <p><u>Worms, 12.05.25</u> In Vertretung</p> <p><i>Bonaventura</i> Bonaventura Stellv. Dienststellenleiterin</p> |
|--|---|

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Beschreibung des Vorhabens | 3 |
| 1.1 | Planerische Beschreibung | 3 |
| 1.2 | Lage des Planungsraums | 3 |
| 1.3 | Straßenbauliche Beschreibung | 4 |
| 2 | Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens | 6 |
| 2.1 | Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit | 6 |
| 2.1.1 | Lärmschutz | 6 |
| 2.1.2 | Wohn- und Lebensumfeld | 7 |
| 2.2 | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 8 |
| 2.2.1 | Biotopkataster RLP, Schutzgebiete u. -objekte | 8 |
| 2.3 | Fläche / Boden | 9 |
| 2.4 | Wasser | 9 |
| 2.5 | Luft / Klima | 11 |
| 2.6 | Landschaft/ Ortsbild | 11 |
| 2.7 | Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 11 |
| 2.8 | Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern | 12 |
| 3 | Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter | 12 |
| 3.1 | Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit | 12 |
| 3.2 | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft | 12 |
| 3.3 | Fläche / Boden | 13 |
| 3.4 | Wasser | 13 |
| 3.5 | Luft / Klima | 14 |
| 3.6 | Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter | 14 |
| 4 | Beschreibung der geprüften, vernünftigen Alternativen | 15 |
| 5 | Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes | 16 |
| 6 | Quellenangaben | 17 |

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung beinhaltet den Ausbau der Bundesstraße 9 (Koblenzer Straße) im Zuge der Ortsdurchfahrt von Bingen-Bingerbrück sowie einen Abschnitt der L 419 im Bereich der Einmündung in die B 9. Bingerbrück ist der westlichste Stadtteil der Stadt Bingen und liegt westlich der Nahemündung in den Rhein am südlichen Eingang des Mittelrheintals im Landkreis Mainz-Bingen. Das Bauvorhaben beginnt im Norden der Ortslage von Bingerbrück und endet vor der Einmündung der L 214 (Stromberger Straße) in die B 9. Zudem beinhaltet das Vorhaben den Ausbau des Einmündungsbereichs der L 419 (Am Rupertsberg) in die B 9 (Koblenzer Straße) bei Bau-km 0+771 (Achse 2). Die bestehende Kreuzung mit Lichtsignalanlage (LSA) am Venarey-Les-Laumes-Platz soll zu einer Mini-Kreisverkehrsanlage umgebaut werden.

Es findet durch das Vorhaben keine Neuversiegelung von Flächen statt. Vielmehr kommt es durch zahlreiche Baum- und Strauchpflanzungen zu einer großflächigen Entsiegelung und Neugestaltung im bislang vollständig versiegelten Verkehrsseitenraum. Das Ausbauvorhaben endet am Knotenpunkt B 9/ L 214/ B 48, dessen Umbau zu einer Kreisverkehrsanlage sich in der Bauphase befindet (PF-Beschluss vom 15.02.2018, Az. 02.03-1873-PF34).

Die vorliegende Planung umfasst neben dem Ausbau der Fahrbahnen und Nebenanlagen, die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie die Herstellung von Baumstandorten und Pflanzbeeten.

1.2 Lage des Planungsraums

Die auszubauende Teilstrecke der Ortsdurchfahrt Bingerbrück im Zuge der B 9 liegt im Landkreis Mainz-Bingen im Gebiet der Stadt Bingen am Rhein am südlichen Ende des Mittelrheintals (s. Abb. 1). Die B 9 verläuft ab der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen durch das gesamte Mittelrheintal auf der Westseite des Rheins bis Bingen. Nach der Querung von Bingen-Bingerbrück endet dieses Teilstück der B 9 mit der Einmündung in die BAB 61.

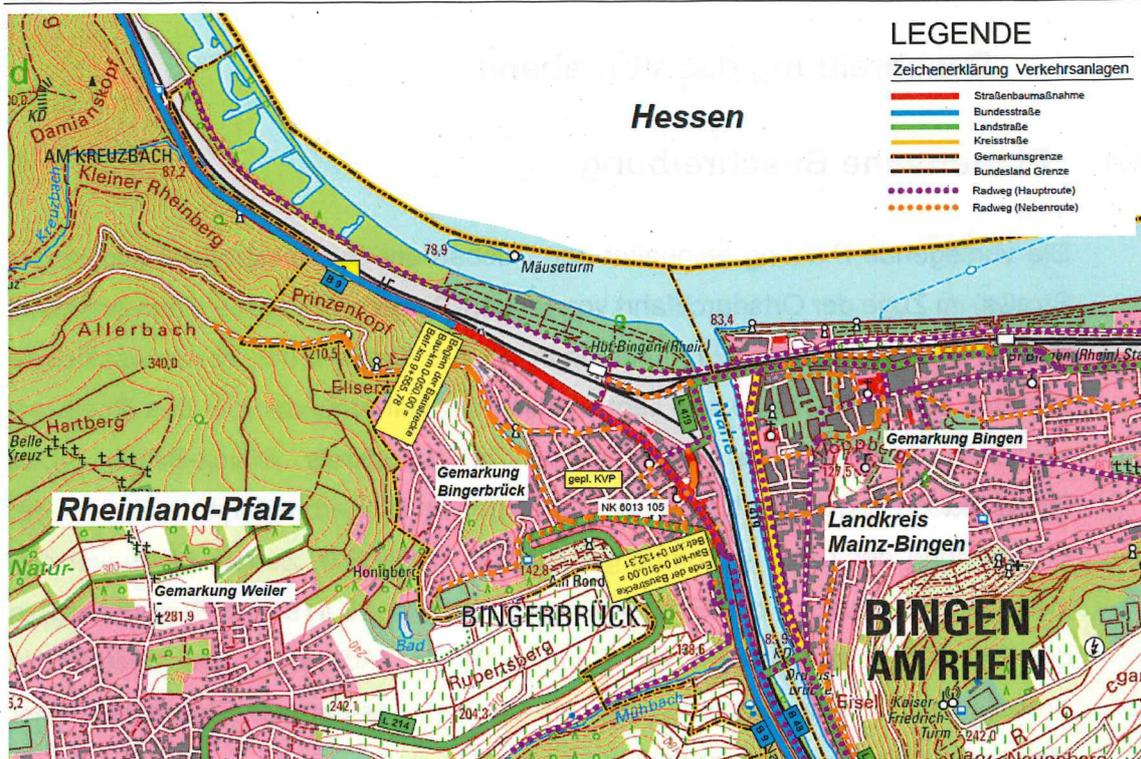


Abb. 1: Übersichtskarte (Quelle: Ausschnitt aus Unterlage 2, Bl. 1)

1.3 Straßenbauliche Beschreibung

Die Ausbaulänge im Zuge der B 9 in der Ortslage Bingerbrück beträgt ca. 960 m im Zuge der B 9 (Koblenzer Straße) und ca. 185 m im Zuge der L 419 (Am Rupertsberg). Die vorhandene Streckencharakteristik im Zuge der B 9 in Bingerbrück ist geprägt durch eine gestreckte Linienführung und eine Fahrbahnbreite von rund 8,0 bis 10,0 m zwischen den Borden. Die Ortsdurchfahrt weist ein ausgeprägtes Schadensbild auf, zahlreiche Reparatur- u. Schadstellen verhindern in mehreren Streckenabschnitten eine verkehrssichere Entwässerung. Die Gehwege sind mit unterschiedlichen Materialien befestigt und teils in schlechtem baulichen Zustand. Die Gehwegbreite ist überwiegend schmal und wird durch ungeordnet parkende Autos weiter eingeschränkt, was für Fußgänger ein teils erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt. Die Führung des Radverkehrs auf der gesamten Strecke der B 9 in der OD Bingerbrück ist nicht eindeutig geregelt, Behinderungen des Radverkehrs durch ungeordnet parkende Fahrzeuge erhöhen das Unfallrisiko.

Ab Baubeginn am nördlichen Ortseingang bei Bau-km 0-050 (Achse 2) weist die Fahrbahn bis zur geplanten Querungsstelle bei Bau-km 0+006 eine Breite von 7,0 m auf, im weiteren Verlauf ist eine Breite von 7,5 m vorgesehen. Die Fahrbahnbreite erweitert sich im Bereich der vorgesehenen Längsparkstände um den Sicherheitsraum von 0,5 m je Seite, so dass abschnittsweise eine Fahrbahnbreite von 8,5 m erreicht wird. Östlich der B 9 schließt sich durch einen Rundbord von der Fahrbahn getrennt der straßenbegleitende Gehweg an, abschnittsweise sind Längsparkstände vorgesehen. Westlich wird von Bauanfang bis zur Fuß- und Radwegüberführung der Bahnstrecke bei Bau-km 0+380 ein 2,0 m breiter Grünstreifen angelegt, in dem mehrere Bäume zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt und Verbesserung des Kleinklimas gepflanzt werden. Der Fahrbahnteiler bei Bau-km 0+380 bietet Fußgängern und Radfahrern die Möglichkeit einer sicheren Querung der Fahrbahn. Die Planung sieht die Führung des Radverkehrs auf 1,50 m breiten, beidseitig angelegten Schutzstreifen vor, die durch eine aufgetragene Markierung optisch von der Fahrbahn getrennt werden. Ab dem Fahrbahnteiler werden mehrere mittels Rundbord von der Fahrbahn getrennte Parkstände mit einer Breite von 2,0 m auf beiden Seiten hergestellt.

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Da das Bauvorhaben in einem nahezu vollständig versiegelten Verkehrsraum einer stark befahrenen Bundesstraße einschließlich angrenzender Gehwege und Nebenflächen stattfindet, wurden im Zuge der Planung keine naturschutzfachlichen Erhebungen oder Untersuchungen durchgeführt. Im Bereich des Venarey-Les-Laumes-Platzes (Knoten B 9/ L 419) entfällt im Zuge der Baumaßnahme eine relativ schwachwüchsige Platane, die durch fortgeschrittene Stammfäule bereits stark vorgeschädigt ist und mittelfristig aus Verkehrssicherungsgründen ohnehin gefällt werden müsste. Im Zuge der Maßnahme werden in größerem Umfang Flächen für die Neupflanzung von Straßenbäumen und die Herstellung von Pflanzbeeten entsiegelt, so dass der Planungsbereich in Bezug auf fast alle Schutzgüter eine erhebliche Aufwertung erfährt.

2.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

2.1.1 Lärmschutz

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Ortslage Bingerbrück, Wohngebäude grenzen auf dem Großteil der Ausbaustrecke beidseitig unmittelbar an das Baufeld. Durch den Umbau der Einmündung B 9/ L 419 zum einem Mini-Kreisverkehrsplatz rücken dort die Fahrbahnrande in geringem Umfang näher an die angrenzenden Wohngebäude heran. Im Rahmen der Planung wurde eine schalltechnische Berechnung der Lärmimmissionswerte (LBM RLP 2025) durchgeführt, bei der eine Verkehrsbelastung des Prognosejahrs 2035 zugrunde gelegt wurde. Im Planungsraum beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bestand sowie gemäß der Planungssituation für alle Fahrzeugarten 50 km/h. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV, zuletzt geändert am 04.11.20) betragen z.B. in Kerngebieten, Mischgebieten u. urbanen Gebieten tagsüber 64 db (A), nachts 54 dB (A); die Gebietsnutzung ergibt sich aus den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungsgebiete. Die Gebäude entlang der B 9 und der L 419 im betroffenen Planungsraum liegen überwiegend in einem Mischgebiet, nur nordwestlichen Ortseingang befinden sich südlich der B 9 ein Wohngebiet und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Pflegeeinrichtung.

In der Berechnung wird die Störwirkung durch Anfahren und Bremsen der Fahrzeuge an Knotenpunkten mittels sogenannter Knotenpunktkorrekturen berücksichtigt. Im Bestand wird an der Einmündung der L 419 in die B 9 die Korrektur für eine Lichtsignalanlage berücksichtigt – allerdings nur für den Tageszeitraum, da die LSA nachts abgeschaltet wird. Für den geplanten Ausbauzustand wird für den Bereich des Knotenpunkts die Korrektur für einen Kreisverkehrsplatz berücksichtigt.

Bei der Prüfung, ob ein Ausbauvorhaben eine Erhöhung um mindestens 3 dB (A) zur Folge hat, wird die Pegeldifferenz zwischen Bestands- und Planungssituation ermittelt, die Differenz ist aufzurunden. Eine Verpflichtung des Verursachers zur Umsetzung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen besteht, wenn die Kriterien der „wesentlichen Änderung“ erfüllt sind und nach einer schalltechnischen Berechnung die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschritten werden.

Die Berechnung der Beurteilungspegel gemäß den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19) ergab, dass an 26 Gebäuden und 29 Immissionsorten im Ausbaubereich die Kriterien der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 der 16. BImSchV erfüllt sind. Die Grenzwerte nach § 2 der BImSchV werden im Bereich des zu einem KVP umgestalteten Knotenpunkts B 9/ L 419 überschritten, demnach besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen, sofern die vorhandene Schallschutzdämmung im Bestand nicht ausreichend ist. Der Bau- lastträger ist auf dieser Grundlage verpflichtet, geeignete Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

2.1.2 Wohn- und Lebensumfeld

Ein wesentliches Ziel des Vorhabens ist die Aufwertung des Planungsraums im bisher nahezu vollständig versiegelten Straßennebenraum durch umfangreiche Begrünungsmaßnahmen. Geplant ist die Neuherstellung von 42 Baum- und Grünbeeten, die überwiegend mit Straßenbäumen bepflanzt werden. Insbesondere mit langfristiger Perspektive bedeutet dies eine erhebliche Aufwertung des Stadtbilds im Planungsraum und eine Erhöhung der Wohn- und Lebensumfeldqualität für die Anwohner. Besonders in urbanen bzw. eng bebauten Siedlungsbereichen haben Vegetation und v.a. Bäume bedeutsame positive Wirkungen auf die menschliche Psyche und die menschliche Gesundheit. Die Schaffung offener Bodenflächen und die Erhöhung des innerörtlichen Baumbestands ist durch Schattenwirkungen und Verdunstungskühleffekte v.a. langfristig lokalklimatisch

wirksam und eine Anpassung auf lokaler Ebene an die sich verschärfenden negativen Folgen der zunehmenden Erderwärmung auf die menschliche Gesundheit.

2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Schutzgebiete und -objekte

Da das Vorhaben im versiegelten Verkehrsraum innerhalb einer Ortslage stattfindet, sind keine wertgebenden Lebensräume für Tiere oder Pflanzen betroffen. Im Biotopkataster (BK) Rheinland-Pfalz sind keine Flächen im näheren Umfeld des Vorhabens verzeichnet. Der Planungsraum liegt innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebiets „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (Kennung Landschaftsschutzgebiet-7100-001, Größe ca. 40.291 ha).

Schutzzweck ist gemäß § 3 der LSG-Verordnung (Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (Landschaftsschutzverordnung Mittelrhein) vom 26.04.1978)

- a) *die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie*
- b) *die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.*

Gemäß § 1 (2) der LSG-Verordnung sind allerdings „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ - dementsprechend auch der Planungsraum - nicht Bestandteile des Schutzgebiets.

Das großräumige FFH-Gebiet-7000-066 „Binger Wald“ (Größe ca. 3.268 ha) grenzt mit seiner südöstlichen Spitze oberhalb der Straßenböschung am Beginn der Ausbaustrecke (Bau-km 0-050) unmittelbar an den Ausbaubereich an. Die bewaldeten Hänge steigen hier relativ steil an.

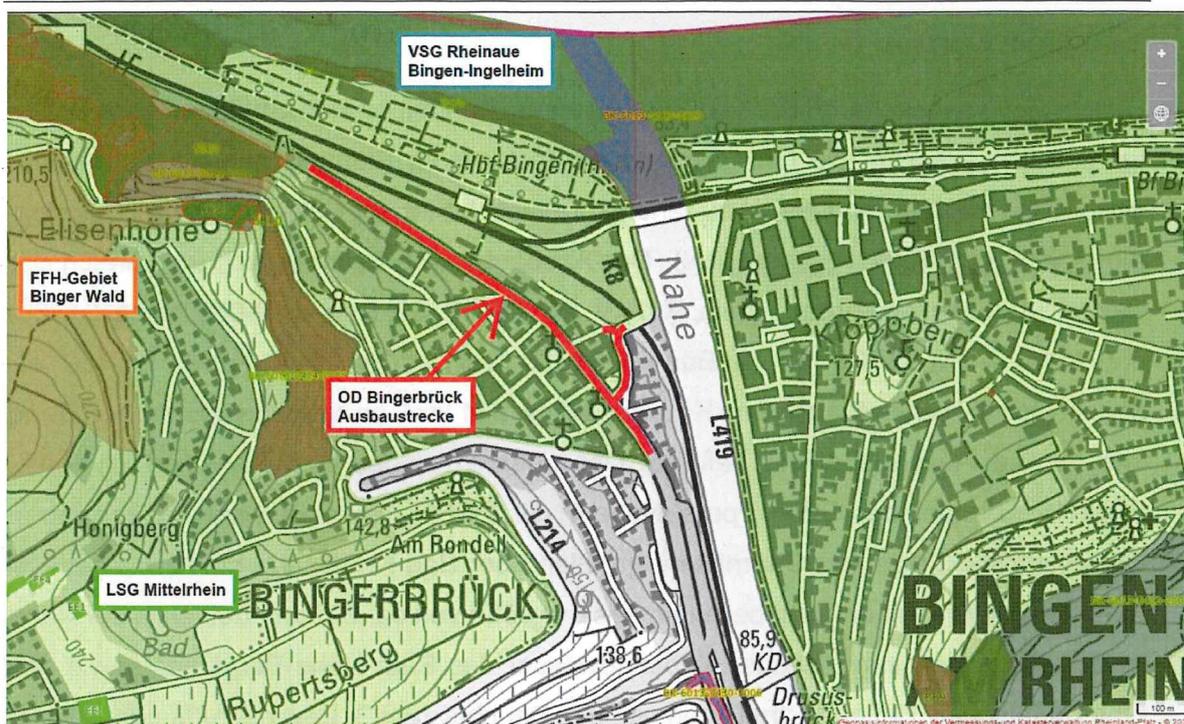


Abbildung 2: Schutzgebietskulisse im Raum Bingerbrück - FFH-Gebiet (orange), Vogelschutzgebiet (türkis), Landschaftsschutzgebiet (grün) (Quelle: LANIS RLP)

2.3 Fläche / Boden

Durch das Vorhaben im versiegelten Verkehrsraum innerhalb einer Ortslage stattfindet, werden keine Offenböden oder natürliche Vegetationsflächen beansprucht. Für die Baustellenlogistik werden befestigte Flächen innerhalb der Ortslage herangezogen.

2.4 Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer

Im direkten Bereich des Planungsgebietes befinden sich keine Fließgewässer. Bei den Fließgewässern im weiteren Umfeld handelt es sich um den Rhein (Gewässer I. Ordnung, geringste Entfernung ca. 175 m nördlich im westlichen Teil der Ausbaustrecke) und die Nahe (Gewässer I. Ordnung, geringste Entfernung ca. 80 m östlich des östlichen Ausbauendes).

Auswirkungen auf die oberirdischen Fließgewässer sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.4.2 Grundwasser

Bei der Grundwasserlandschaft im Planungsraum handelt es sich um devonische Schiefer und Grauwacken; die Grundwasserüberdeckung im Planungsbereich ist überwiegend der Kategorie „ungünstig“ zugehörig, Teilabschnitte der Kategorie „mittel“ (Geoexplorer.RLP-UMWELT Wasserportal). Der Ausbaubereich befindet sich im Bereich der beiden Grundwasserkörper „Rhein, RLP, 9“ (Nr. DERP_59; Bau-km 0-050 bis ca. 0+330) und Nahe 4“ (Nr. DERP_17; ab Bau-km 0+330 östlich). Der GWK „Rhein, RLP, 9“ erstreckt sich zwischen Bingen und Koblenz auf ca. 531 km², an dessen südöstlichen Rand sich der o.g. Ausbauabschnitt befindet. Der größere Teil des Vorhabens liegt im nördlichen Randbereich des GW-Körpers „Nahe 4“ (Nr. DERP_17; ab Bau-km 0+330 östlich). Dieser erstreckt sich von Odernheim am Glan über Bad Kreuznach bis zur Nahemündung bei Bingen und umfasst bei einer Gesamtgröße von ca. 232 km² beidseits der Nahe Einzugsbereiche einmündender Nebengewässer des Saar-Nahe-Berglands sowie des Oberrheinischen Tieflands. Im Datensatz des Berichts zum 3. Bewirtschaftungsplan der EU-Wasserrahmenrichtlinie (MKUEM 2021) gilt für beide genannten Grundwasserkörper, dass jeweils der mengenmäßige Zustand des Grundwassers als „gut“, der chemische Zustand (gesamt) als „schlecht“ bewertet wird. Hauptgrund hierfür sind diffuse Einträge aus der Landwirtschaft, die eine Überschreitung der Nitrat-Schwellenwerte (gem. Anlage 2 Grundwasserverordnung) verursachen. Maßnahmen zur Erreichung der in der WRRL definierten Ziele umfassen u.a. die Reduzierung auswaschungsbedingter Nährstoffeinträge sowie die Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft. Eine Zielerreichung ist somit maßgeblich abhängig von der Änderung der Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft, daher ist die Zielerreichung erst nach 2027 möglich (Stand Berichtsjahr 2022). Die durch das Vorhaben bedingte Entwässerung über einen Mischwasserkanal bzw. die Grünflächen mit Versickerung werden keinen messbaren Einfluss auf den Zustand der betroffenen Grundwasserkörper haben und sich nicht negativ auf diese auswirken.

Wasserschutzgebiete (WSG) befinden sich nicht im näheren Umfeld des Planungsgebietes, das nächstgelegene WSG („Weiler bei Bingen“, Nr. 401320071, Schutzzone II, in Planung) liegt etwa 850 m in nordwestlicher Richtung und wird vom Vorhaben nicht beeinflusst.

2.5 Luft / Klima

Der Planungsraum in der Ortslage Bingerbrück befindet sich am nördlichen Rand des „Nördlichen Oberrheingrabens“ mit einem für mitteleuropäische Verhältnisse trocken-warmen Klima. Durch den hohen Versiegelungsgrad kommt es kleinräumig zu siedlungstypischen Wärmeinsel- und Aufheizeffekten, die besonders bei sommerlichen Hitzeperioden zusätzlich belastend auf die menschliche Gesundheit für Anwohner und nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer wirken.

2.6 Landschaft/ Stadtbild

Das Stadtbild des Planungsgebietes wird stark geprägt durch die innerörtliche Verkehrsachse der B 9 und die angrenzende dichte Bebauung. Der Straßenseitenraum ist nahezu vollständig durch Asphaltflächen, Pflasterungen etc. versiegelt. Eine Ausnahme bildet der Venarey-Les-Laumes-Platz mit mehreren alten großen Platanen, die in diesem Bereich die wichtigste prägende innerstädtische Grünstruktur darstellen. Am nördlichen Baubeginn befindet sich östlich der B 9 das Gelände des Hauptbahnhofs Bingen – hier grenzt auf dem DB-Gelände eine zur Bahntrasse abfallende Böschung an aus Brombeergebüschen und einzelnen, aus Sukzession entstandenen jüngeren Gehölzen an (v.a. Robinie, Winterlinde, Spitzahorn), die von dem Ausbauprojekt nicht betroffen ist.

2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Angrenzend zum Ausbaubereich befinden sich gemäß Denkmalliste Rheinland-Pfalz mehrere unter Denkmalschutz stehende Gebäude: Evangelische Gustav-Adolf-Kirche (Koblenzer Str. 33, Bau-km ca. 0+620), Katholische Kirche St. Rupertus u. St. Hildegard (Gutenbergstr. 2, Bau-km ca. 0+770) sowie eine Stadtvilla (Koblenzer Str. 32/34, Bau-km ca. 0+650). Der Denkmalbestand ist im Nahbereich der Bundesstraße in relativ hohem Maß verkehrsbedingten Immissionen (Lärm, Stäube, Abgase etc.) ausgesetzt. Im Bereich des nördlichen Baubeginns (Bau-km 0-050) liegt der Planungsraum auf ca. 50 m Länge innerhalb der großräumigen Flächenkulisse des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. Dieses ist auf ca. 67 km Flusslänge zwischen Koblenz und Rüdesheim aufgrund „außergewöhnlichen universellen Werts“ als bedeutende Handelsroute für kulturellen Austausch, als außergewöhnliche gewachsene historische Kulturlandschaft und als „herausragendes Beispiel für einen gewachsenen traditionellen Lebens- u. Verkehrsstil in einem engen Flusstal“ als Unesco-Welterbestätte anerkannt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden immanent bei den Schutzgütern abgearbeitet; eine eigenständige Darstellung ist nicht erforderlich.

3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Es finden Entsiegelungsmaßnahmen im Umfang von ca. 1.600 m² sowie umfangreiche Neupflanzungen von Straßenbäumen statt, was einhergeht mit deutlich positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft.

3.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Ein wesentliches Ziel des Vorhabens ist die Aufwertung des Planungsraums im bisher nahezu vollständig versiegelten Straßennebenraum durch umfangreiche Begrünungsmaßnahmen. Geplant ist die Neuherstellung von 42 Baum- und Grünbeeten, die überwiegend mit Straßenbäumen bepflanzt werden. Insbesondere mit langfristiger Perspektive bedeutet dies eine erhebliche Aufwertung des Ortsbilds im Planungsraum und eine Erhöhung der Wohn- und Lebensumfeldqualität für die Anwohner. Besonders in urbanen bzw. eng bebauten Siedlungsbereichen haben Vegetation und v.a. Bäume bedeutsame positive Wirkungen auf die menschliche Psyche und damit die menschliche Gesundheit. Die Schaffung offener Bodenflächen und die Erhöhung des innerörtlichen Baumbestands ist durch Schattenwirkungen und Verdunstungskühleffekte v.a. langfristig lokal-klimatisch wirksam und eine Anpassung auf lokaler Ebene an die sich verschärfenden negativen Folgen der zunehmenden Erderwärmung für die menschliche Gesundheit.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben bedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Nennenswerte Auswirkungen auf in der Nähe liegende Schutzgebiete können ausgeschlossen werden. Die Entsiegelungsmaßnahmen und

Straßenbaumpflanzungen bedeuten eine deutliche stadtökologische Aufwertung des Planungsraums. Langfristig bedingen die Neupflanzungen von Bäumen eine zunehmende Aufwertung durch die Entstehung von Lebensräumen z.B. für Vögel und Insekten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet zwischen Bingen und Koblenz“ (s. Kap. 3.2.1.) schließt die im Zusammenhang bebauten Ortslagen zwar nicht mit ein, allerdings ist mit dem Vorhaben eine Aufwertung des Planungsraums durch Begrünungen und Baumpflanzungen verbunden, so dass das Vorhaben den Schutzzwecken der LSG-Verordnung ohnehin entspricht.

Durch das Vorhaben werden keine Flächen des FFH-Gebiets „Binger Wald“ (s. Kap. 3.2.1.) beansprucht. Angrenzende Teilbereiche des Schutzgebiets sind erheblichen bestehenden Vorbelastungen durch die Einwirkungen der Bundesstraße ausgesetzt. Relevante Beeinträchtigungen des Gebiets und der darin vorkommenden geschützten Arten und Lebensräume durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

3.3 Fläche / Boden

Durch die geplante Entsiegelungsmaßnahme im Umfang von ca. 1.600 m² bedingt das Vorhaben positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche bzw. Boden. Entsiegelte Teilflächen des Verkehrsraums können wieder natürliche Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts übernehmen

3.4 Wasser

Durch die Entsiegelungen kann ein Teil bisher vollversiegelter Verkehrsfläche wieder Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts übernehmen. Oberflächen- und Grundwasserkörper sind nicht in nennenswertem Umfang von der Maßnahme betroffen, die somit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegensteht (s. Kap. 2.4.1 u. 2.4.2). Die Vorgaben des Zielerreichungsgebotes werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die durch das Vorhaben bedingte Entwässerung über einen Mischwasserkanal bzw. die Grünflächen mit Versickerung werden keinen messbaren Einfluss auf den Zustand der betroffenen Grundwasserkörper haben und sich nicht negativ auf diese auswirken.

3.5 Luft / Klima

Durch die Schaffung offener Bodenflächen und die Erhöhung des innerörtlichen Baumbestands wirkt sich das Vorhaben lokalklimatisch positiv auf den Planungsraum in der Ortslage aus. Die Pflanzung von Bäumen in größerem Umfang bewirkt langfristig – in steigendem Umfang mit dem Wachstum der Baumkronen - durch Schattenwirkungen und Verdunstungseffekte positive Effekte auf das Lokalklima, insbesondere in Bezug auf sommerliche Hitzeperioden. Damit leistet die Maßnahme auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Anpassung an die sich verschärfenden negativen Folgen der zunehmenden Erderwärmung. Hinzu kommen ebenfalls v.a. mit langfristiger Perspektive positive lufthygienische Wirkungen durch die Bäume u.a. aufgrund der Bindung von Fein- und anderen Stäuben sowie die Reduktion von Ozonbelastung und Stickoxiden.

3.6 Landschaft / Stadtbild

Das Stadtbild im Planungsraum wird durch die umfangreichen Baumpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen des Vorhabens im bisher nahezu vollständig versiegelten Straßennebenraum erheblich aufgewertet. Gerade mit langfristiger Perspektive bedeuten Stadtbäume und Grünflächen im Vergleich zur Bestandssituation mit auf weiten Strecken vollständig fehlendem Stadtgrün eine prägnante Neugestaltung, die die Aufenthaltsqualität und Attraktivität des Planungsraums für Verkehrsteilnehmer und Anwohner deutlich erhöhen wird.

3.7 Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Das Vorhaben bedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes bzw. des Denkmalbestands, v.a. der im Planungsraum vorhandenen Baudenkmäler Gustav-Adolf-Kirche, Kirche St. Rupertus und St. Hildegard, Stadtvilla Koblenzer Str. 32/34 (s. Kap. 3.7). Die Unesco-Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ wird nicht beeinträchtigt – im Gegenteil entspricht das Vorhaben durch die stadtoökologische Aufwertung des Planungsraums den Intentionen der Welterbe-Konvention.

4 Beschreibung der geprüften, vernünftigen Alternativen

Es handelt sich um den Ausbau einer bestehenden Ortsdurchfahrt mit direkt an den Verkehrsraum angrenzender Bebauung. Eine theoretisch mögliche Alternative bestünde in der Erneuerung der Verkehrswege im jetzigen Bestand. Damit würden jedoch bestehende Nachteile und Probleme hinsichtlich Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik manifestiert und trotz hoher Kosten keine Verbesserungen im Planungsraum erreicht – dies insbesondere hinsichtlich einer dringend notwendigen verkehrsplanerischen sowie stadtplanerischen Neugestaltung und ebenso erforderlichen lokalen Anpassungen an die sich verschärfenden Folgen des Klimawandels. Zu der gewählten, mit der Stadt eng abgestimmten Planung, besteht daher keine vernünftige Alternative.

5 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung und Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Bingerbrück im Zuge der Bundesstraße 9 (B 9) innerhalb der Stadtteils Bingen-Bingerbrück (Kreis Mainz-Bingen). Der Ausbaubereich ist im Bestand nahezu vollständig versiegelt und besteht fast gänzlich aus Verkehrsflächen – Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen sowie wenige Nebenflächen. Mit dem Vorhaben sollen insbesondere auch die Nutzbarkeit und die Verkehrssicherheit des Planungsraums für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer u.a. durch die Herstellung von Querungshilfen für Fußgänger und Schutzstreifen für Radfahrer verbessert werden. Stellflächen für Kfz werden zugunsten von Baumstandorten und anderen Grünflächen reduziert. Da das Vorhaben die Entsiegelung von 1.600 m² befestigter Verkehrsflächen zur Neuschaffung von ca. 42 Grünbeeten vorsieht, die überwiegend durch Straßenbäume bepflanzt werden, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG v.a. mittel- bis langfristig als deutlich positiv einzuschätzen. Die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind als sehr gering einzustufen.

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen wird deutlich, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

6 Quellenangaben

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Landschaftsinformationssystem RLP, LANIS)

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19 (Landesamt für Geologie und Bergbau RLP)

www.welterbe-mittelrheintal.de

<https://gdke.rlp.de/> (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP)

Verkehrslärmschutzverordnung v. 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Verordnung v. 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334) - (16. BImSchV)

Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (Landschaftsschutzverordnung Mittelrhein) vom 26.04.1978

Natura 2000 Bewirtschaftungsplan FFH 5510-301 - „Mittelrhein“ (SGD Nord 2017)

Rheinland-Pfälzischer Bewirtschaftungsplan 2022-2027; 2. Fortschreibung mit Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU-WRRRL (MKUEM, Abt. Wasserwirtschaft 2021; Korrigierte Fassung vom 22.02.22)